

## Ausfertigung

41 Cs 329 Js 28747/06 (242/06)  
(Geschäftsnummer)



# Amtsgericht Zehdenick

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Strafsache

gegen

**Thomas Janoschka,**  
geb. am 15.11.1975 in Strausberg,  
wohn.: August-Bebel-Str. 1, 16321 Bernau,  
ledig, Deutscher

wegen

**gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung**

hat das Amtsgericht Zehdenick - Strafrichter - in der Sitzung vom 11.01.2007  
unter Teilnahme von

**Richter Stolpe**  
(als Strafrichter)

**Staatsanwalt Lowitsch**  
(als Beamter der Staatsanwaltschaft)

**Krüger, Justizangestellte**  
(als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

Rechtskräftig seit dem 29.11.07  
Zehdenick, den 10. MAR. 2008

(H. P. 1000)  
Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

i. V. m. dem Urteil des  
LG Neuenhagen vom  
15.06.07



- 4 -

Der einzige Schluss, der sich aus den festgestellten Tatsachen ziehen lässt, ist nicht etwa der, dass der Angeklagte auch auf dem Weg zu einer weiteren Veranstaltung durch das Feld war, sondern nur der, dass der Angeklagte sich nach der Erstürmung des Feldes mit den weiteren festgestellten Personen in diesem so lange aufhielt, bis er meinte, dass die „Luft rein sei“ und dieses dann am hinteren Ende verließ.

Das Handeln des Angeklagten stellt eine gemeinschaftliche Sachbeschädigung gem. §§ 303, 303c, 25 Abs. 2 StGB dar. Unerheblich ist, ob der Angeklagte selbst Zerstörungshandlungen vorgenommen hat. Aufgrund ihrer gemeinschaftlichen Begehungsweise wird ihm die Tathandlung der anderen Teilnehmer zugerechnet. Er hat auch einen nicht unwesentlichen Tatbeitrag geleistet. Allein durch die bloße Anwesenheit und die Miterstürmung des Feldes hat er es den anderen Teilnehmern an der Aktion ermöglicht, überhaupt auf das Feld zu gelangen und dort Zerstörungsmaßnahmen durchzuführen. Die Gruppe derjenigen, die tatsächlich aktiv Zerstörungshandlungen an den Gen-Maispflanzen vorgenommen haben, wäre allein nicht in der Lage gewesen, das Gen-Maisfeld zu erstürmen. Das massive Polizeiaufgebot hätte die geringe Anzahl der tatsächlich Pflanzen zerstörenden Teilnehmer der Aktion davon abgehalten, auf das Feld zu gelangen. Allein durch die Mitwirkung auch des Angeklagten und der weiteren Gen-Mais-Gegnern, die auf das Feld stürmten, gelang es auch der kleinen Gruppe von Zerstörungswilligen auf das Feld zu gelangen und ihre beabsichtigten Handlungen vorzunehmen. Der Angeklagte handelte mit Vorsatz. Aufgrund der Ankündigungen im Internet und der Ankündigungen während der verschiedensten Veranstaltungen vor dem Sonntag war dem Angeklagten bekannt, dass eine „Feldbefreiung“ stattfinden würde. Dass unter einer Feldbefreiung die Zerstörung des gesamten Gen-Mais-Feldes zu verstehen ist, war dem Angeklagten ebenfalls bekannt. Er hat bei der Miterstürmung des Feldes jedenfalls billigend in Kauf genommen, dass Gen-Maispflanzen zerstört werden, sei es durch das Betreten des Feldes an sich oder aktiv durch weitere Teilnehmer an der Aktion.

Das Handeln des Angeklagten ist nicht gerechtfertigt. Ein rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB liegt nicht vor. Dieser lege nur dann vor, wenn der Angeklagte in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begangen hätte, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwogen hätte.

Unklar ist schon welche Gefahr von dem Anbau genmanipulierten Maises ausgehen soll. Die Initiative „Gendreck weg“ führt als wesentlichen Hauptpunkt die Ungewissheit hinsichtlich der Auswirkungen des Anbaus von Gen-Mais an. Eine konkrete Gefahr führt sie jedoch nicht an. Lediglich wird zu gedenken gegeben, dass die Auswirkungen des Anbaus für Mensch, Umwelt und Tierwelt bislang nicht hinreichend erforscht ist. Des Weiteren werden als Argumente angeführt, dass durch den Anbau des genmanipulierten Maises ein Auskreuzen mit nicht genmanipulierten Pflanzen zu befürchten ist. Das bedeutet, dass die Folgen des genmanipulierten Maises auch auf Felder durch Wind, Bienen oder anderen Natureinflüsse getragen werden, die mit nicht genmanipulierten Mais bewirtschaftet werden. Dadurch würde der nicht genmanipulierte Mais ebenfalls genmanipuliertes Erbgut erhalten und somit drohe die Gefahr, dass auf dem Gebiet der Bundesrepublik der Anbau von nicht genmanipulierten Mais im Laufe der Zeit nicht mehr möglich wäre.

- 5 -

Als weiteres Argument wird angeführt, dass es Ökobauern und anderen auf ökologischer Landwirtschaft bedachten Berufszweigen, z. B. Ökoimkern, nicht möglich ist, ein garantiert Gen-ökologisches Grundsätzen und den ökologischen Anbau entsprechendes Produkt anzubieten, da durch die vorgenannte Vermehrung der genmanipulierten Pollen stets die „Verunreinigung“ des ökologischen Produktes mit genmanipulierten Inhaltsstoffen zu befürchten ist. Insbesondere die Imkerschaft befürchtet hier hohe Umsatzeinbußen oder weitere Beeinträchtigungen ihres Berufes, da zum einen der in den genmanipulierten Pflanzen gerade dieser Maissorte enthaltende Wirkstoff nicht nur den Maisschädling, sondern auch den Bienen schadet und zum anderen die Bienen beim sammeln der Blütenpollen auch der Gefahr ausgesetzt sind, dass sie genmanipulierte Blütenpollen in den Stock bringen und damit den Honig „verunreinigen“ würden.

Darüber hinaus wird angeführt, dass der genmanipulierte Mais von Großkonzernen angeboten wird und durch die Erlaubnis des Anbaus zu befürchten ist, dass diese Großkonzerne sich immer weiter durchsetzen und den Interessen der Verbraucher zu widerbildlich daran interessiert sind, um dieses Ziel durch den großflächigen Anbau weiter ausbauen können, nämlich die Schaffung eines riesigen Absatzmarktes.

Unter Einbeziehung der vorgenannten Argumente liegt keine Gefahr für ein im § 34 StGB genanntes Rechtsgut vor.

Es liegt keine Gefahr für das Leben vor. Dies wird auch nicht als Argument angeführt. Es wird lediglich angeführt, dass die Langfolgen des Anbaus von genmanipulierten Mais nicht abschätzbar sind, weil es hierüber keine Studien gibt. Gefahr im Sinne des § 34 StGB ist jedoch ein ungewöhnlicher Zustand, in welchem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist. Wenn jedoch die Risiken des Anbaus von genmanipulierten Mais für die Tierwelt und insbesondere die Menschen überhaupt noch nicht erforscht ist, kann auch eine konkrete Gefahr, also ein Zustand, in welchem der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist, nicht vorliegen. Wahrscheinlich ist der Eintritt eines Schadens nicht nur dann, wenn die Möglichkeit nahe liegt oder begründete Besorgnis besteht, also innerhalb vernünftiger Lebenserfahrungen mit dem Schadenseintritt zu rechnen ist. Allein der Umstand, dass der Eintritt eines Schadens noch nicht nachgewiesen oder erforscht ist, begründet jedenfalls nicht dessen tatsächlichen Eintritt.

Eine Gefahr für die Ehre ist nicht ersichtlich.

Die Gefahr für das Eigentum anderer ist ebenfalls nicht gegeben. Soweit die Gen-Mais-Gegner hier anführen, dass die entsprechenden Bioimker eine Gefahr für das Eigentum an ihren Bienen und ihrem Honig sehen, kann hier schon nicht gesehen werden, inwieweit sich aus dem Ausbau von Anbau genmanipulierten Mais tatsächlich eine Gefahr für das Eigentum ergibt. Und das Geld der in dem genmanipulierten Mais gerade in Badingen angebauten Sorte enthaltende Wirkstoff würde sich auch tödlich auf die Bienen auswirken, wäre gleichwohl eine Gefahr für das Eigentum der Imker, welche eine Tat nach § 34 StGB rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Zum einen ging eine Gefahr gerade von dem hier zerstörten Gen-Mais-Feld nicht mehr aus, da nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Eickmann die Blüte der Maispflanzen auf dem Feld bereits abgeschlossen war und somit die Übertragung von genmanipulierten Pollen auf andere Pflanzen oder Bienen oder andere Tiere überhaupt nicht mehr möglich war. Zum anderen ist

- 6 -

von keinem Gen-Mais-Gegner vorgetragen worden, dass irgendein Imker in der Nähe des Feldes tatsächlich seine Bienen „installiert“.

Selbst wenn eine Gefahr angenommen werden sollte, ist diese ebenfalls anders abwendbar. Wenn nämlich tatsächlich vom Anbau genmanipulierten Mais, insbesondere von dem Anbau genmanipulierten Mais gerade auf dem hier zerstörten Feld, eine Gefahr ausgehen sollte, so steht dem mittelbar und unmittelbar Betroffenen der Rechtsweg offen. Zwar ist diese möglicherweise durch das Gentechnikgesetz eingeschränkt, jedenfalls steht den Betroffenen aber gegenüber der Eigentümergenossenschaft ein Anspruch auf Unterlassung zu, soweit tatsächlich eine Beeinträchtigung ihrer Rechtsgüter vorliegt. Des Weiteren steht den Betroffenen bei tatsächlichem Vorliegen der behaupteten Beeinträchtigungen ihrer Rechtsgüter möglicherweise ein Schadenersatzanspruch zu.

Im Übrigen sind die Anbauflächen genmanipulierten Maises bekannt zu geben. Diese werden auch im Internet veröffentlicht, so dass es jeden Betroffenen möglich ist, diese Flächen zu meiden und ein Kontakt mit diesen zu verhindern.

Allgemein muss beachtet werden, dass die Zerstörung von 150 Quadratmetern genmanipulierten Mais nicht im Entferntesten geeignet ist, eine anzunehmende bzw. behauptete Gefahr die von dem generellen Anbau genmanipulierten Mais ausgeht zu beseitigen bzw. abzuwenden. Die Gen-Mais-Gegner richten sich, aus ihrer Sicht denkllogisch richtig, gegen den generellen Anbau von Gen-Mais. Die Gefahren, die von den generellen Anbau von Gen-Mais ausgehen sollen, können aber nicht dadurch beseitigt werden, dass 150 Quadratmeter eines Feldes, in welchem sich genmanipulierter Mais befindet, zerstört werden. Folge richtig könnten diese nur dann im gesamten Deutschland beseitigt werden, wenn alle Felder, die genmanipulierten Mais enthalten, zerstört werden. Damit soll nicht gesagt sein, dass, wenn die Absicht bestanden hätte, alle Felder gleichzeitig zu zerstören, eine Rechtfertigung im Sinne des § 34 StGB vorgelegen hätte. Es fehlte auch dann an weiteren Voraussetzungen dieser Norm.

Die Verletzung weiterer Rechtsgüter ist auch nicht geeignet, eine Rechtfertigung herbeizuführen. Selbst wenn diese angenommen würde, fehlt es an den gerade dargestellten weiteren Voraussetzungen.

Die anzunehmenden Gefahren, bestünden tatsächlich solche, wären nämlich anders abwendbar. Den Betroffenen stünde der Rechtsweg offen. Sie hätten jeder Zeit die Möglichkeit, Anträge beim Verwaltungsgericht oder beim Zivilgericht auf Unterlassung oder Einschreiten des Staates zu stellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass angenommen wird, die eigene Argumentation der Gentechnik-Gegner wäre zutreffend, nämlich es gehe tatsächlich eine Gefahr vom Anbau genmanipulierten Maises für die Allgemeinheit bzw. den einzelnen Betroffenen aus. In diesem Fall wäre der Staat aufgrund der ihm durch das Grundgesetz übertragenen Sorgfaltspflicht gehalten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit könnten die Betroffenen Anträge beim Ordnungsamt der Polizei auf hoheitliches Handeln stellen. Liege tatsächlich eine Gefahr vor, wäre die Polizei bzw. das Ordnungsamt gehalten, entsprechende Maßnahme zu ergreifen. Dass solche Anträge gestellt worden sind, ist nicht ersichtlich.

- 7 -

Im Übrigen stünden den Gentechnik-Gegnern andere öffentliche und publikumswirksame Maßnahmen zu. Wie auch an den übrigen Tagen an diesem Gen-Freien-Wochenende stehen den Gentechnik-Gegnern jederzeit offen, durch Demonstrationen, Veranstaltungen, Gesprächsrunden, Info-Ständen auf Marktplätzen, Einkaufsstraßen in Großstädten, in Kleinstädten, in Dörfern und anderen Einrichtungen durch Internetaufrufe oder Inseraten in Zeitungen oder anderen Medien, auch die Gründung einer eigenen Partei, Anschreiben an die Bevölkerung und viele hundert weitere zu denkende Initiativen und Maßnahmen, gegen die Gentechnik vorzugehen.

Die Tat war im Übrigen wie gezeigt nicht nur rechtswidrig, sondern auch schuldhaft.

Der Gesetzgeber sieht für die Sachbeschädigung einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren vor. Aufgrund des doch geringen Wertes der hier zerstörten Maispflanzen und dem Umstand, dass der Angeklagte bisher einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, hält das Gericht eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe von 30,00 EUR ergibt sich aus dem geschätzten Verdienst des Angeklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Stolpe  
Richter

Ausgefertigt:

(Unterschrift)

Justizsekretärin  
des Landgerichts  
Zandvoort

